Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

Autor: Willi / Tschiemer / Stockmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416406

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Bis 15. Juni Herr Regierungsrath **Willi,**
seither Herr Regierungsrath **Tschiemer.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

Vorbericht.

Unterm 13. Januar des Berichtsjahres starb der Direktor des Vermessungswesens, Herr Regierungsrath *Rohr*. Herr Rohr hatte zuerst in den Jahren 1863—1867 als Kantonsforstgeometer, dann nach Erlass des Vermessungsgesetzes von 1867—1872 als Kantonsgeometer und von da bis an sein Lebensende als Mitglied des Regierungsrathes und Direktor des Vermessungswesens die Grundlagen zur Einführung der Katastervermessungen geschaffen.

Die vollständige und sorgfältige Organisation des Vermessungswesens, sowie die Thatsache, dass zur Stunde die Katastervermessung bereits über einen bedeutenden Theil des Gebietes des Kantons Bern durchgeführt worden ist, ist hauptsächlich sein Werk. Nach seinem Tode übertrug der Regierungsrath die Direktion interimistisch an Herrn Regierungsrath und Forstdirektor *Willi,* bis dieselbe definitiv an den als Ersatz für Herrn Rohr in den Regierungsrath gewählten Herrn *Tschiemer* überging.

Unterm 22. August wurde der bisherige Kantonsgeometer, Herr *Franz Lindt,* auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt.

I. Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Nachdem nun die Katastervermessungen in den mehr *tiefergelegenen, ebneren Amtsbezirken des Kantons* ihrer Vollendung entgegengehen — von den 248 Gemeinden der Aemter *Aarberg, Aarwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Laupen, Nidau, Wangen, Konolfingen, Erlach* und *Seftigen* haben bereits 193 oder 78 % fertige und vom Regierungsrathe sanktionirte Vermessungswerke — kommen nun die mehr oder weniger *gebirgigen Theile des Kantons* für diese Arbeiten an die Reihe. In diesen Amtsbezirken, welche in ihren höhergelegenen, steilen Theilen wenig abträgliche und daher wenig werthvolle Gebiete enthalten, muss dafür gesorgt werden, dass die Vermessungskosten geringer werden, d. h. sich dem Werthe des zu vermessenden Terrains anpassen.

Die bereits im letzten Jahresberichte erwähnte Kollektiveingabe der Gemeinden des Amtsbezirkes Signau hatte schon um Erleichterungen in der Ausführung der Vermessungen petitionirt und wurden denselben denn auch solche vom Regierungsrathe in seiner Antwort in Aussicht gestellt.

In Folge einzelner Kundgebungen aus dem Oberlande sah sich auch die *Staatswirthschaftskommission*

anlässlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahre 1887, veranlasst, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und dem Regierungsrath den Wunsch auszusprechen, *es möchte untersucht werden, inwiefern für die Vermessung der Gemeinden in Gebirgsgegenden Erleichterungen durch Anwendung eines einfacheren Verfahrens gewährt werden könnten, und es möchte den Gemeinden eine daherige Schlussnahme auf angemessene Weise zur Kenntniss gebracht werden.*

Diesem Wunsche nachkommend, hat die Direktion die Frage einer gründlichen Untersuchung unterzogen und hierauf darüber ein eingehendes Programm für die Vermessungen in den Gebirgsgegenden entworfen, welches vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Dasselbe schliesst mit folgenden Schlussfolgerungen:

Das *Aufnahmsverfahren* bleibt prinzipiell auch für die Berggegenden das nämliche wie für die ebeneren Gegenden, nämlich das *polygonometrische Theodolithverfahren,* indem dasselbe sich für letztere Gebietstheile sehr bewährt hat, überall bei Katastervermessungen nunmehr eingeführt wird und dasjenige Verfahren ist, das für die Nachführung und Ergänzung der Katasterwerke die beste Garantie bietet und so die Erhaltung derselben ermöglicht.

Die **Verringerung der Vermessungskosten** im Gebirge wird in folgenden Punkten gefunden:

a. In der Anwendung kleinerer Maßstäbe für die Pläne der steileren, weniger werthvollen Gebietstheile. Während nämlich für die Gemeinden des Hügellandes bis jetzt der Maßstab von $^1/_{1000}$ vorgeschrieben war (für Städte und Dörfer derjenige von $^1/_{250}$—$^1/_{500}$), so wird derselbe in den Gebirgsgegenden nur noch für die Thalsohle angewendet. Die unmittelbar an dieselbe anstossenden, gewöhnlich ziemlich steil ansteigenden Hänge werden dann in $^1/_{2000}$ Maßstabe aufgetragen, und für die eigentlichen Alpen wird dann je nach Lage und Werth derselben der $^1/_{5000}$—$^1/_{10000}$ Maßstab angewendet.

b. Für diejenigen Gebiete, für welche die letztgenannten Maßstäbe gewählt werden können, darf für die *Aufnahme der Details der Messtisch und der Distanzenmesser angewendet werden.*

Durch diese Bestimmungen wird es möglich werden, die Kosten der Vermessungen in den Gebirgsgegenden, wenigstens was die höhergelegenen Gebiete betrifft, welche den grössten Theil des Flächeninhaltes dieser Gemeinden ausmachen, auf $^1/_2$—$^1/_3$ derjenigen zu reduziren, welche in der Ebene oder im Hügelland bezahlt werden müssen.

Eine fernere Erleichterung für diejenigen Gemeinden, welche die Katastervermessungen jetzt noch auszuführen haben werden, wird darin bestehen, dass denselben *unverzinsliche Vorschüsse an die Kosten dieser Vermessungen* gemacht werden, ähnlich wie dies im Jura schon seit langer Zeit ausgeführt wird, welche dann in 10 Jahresraten wieder zu tilgen sind. Die Direktion ist vom Regierungsrathe beauftragt, ein daheriges Dekret auszuarbeiten, welches dem Grossen Rathe jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1889 vorgelegt werden wird.

Das **Prüfungsreglement des Geometerkonkordates** bestimmte bis jetzt, dass die Kandidaten, welche sich der Patentprüfung unterziehen wollten, sich über eine *zwölfmonatliche* Praxis bei einem Geometer auszuweisen hatten. Diese einjährige Praxis wurde schon seit längerer Zeit als zu kurz befunden, indem es nicht möglich war, in dieser Frist einen Lehrling in alle diejenigen Theile des Geometerberufes praktisch einzuführen, welche durch das nämliche Reglement verlangt waren.

In Folge einer Eingabe des bernischen Geometervereins in obigem Sinne hat die Prüfungskonferenz des Konkordates unterm 20. Dezember des Berichtsjahres den betreffenden Artikel des Prüfungsreglementes dahin abgeändert, dass in Zukunft die Kandidaten den Ausweis über eine *zweijährige* Praxis zu leisten haben werden. Diese Abänderung wurde seither von sämmtlichen Konkordatskantonen genehmigt.

An Stelle des verstorbenen Herrn Regierungsrath Rohr wählte die Prüfungskonferenz zu ihrem Präsidenten Herrn Kantonsgeometer *Lindt.*

II. Kartirungsarbeiten.

A. Ergänzende topographische Aufnahmen und Revisionen.

Die für das Berichtsjahr in Aussicht genommene Revision respektive Neuaufnahme des luzernischen Theiles der Kartenblätter Nr. 384 Marbach und 385bis Schangnau konnte wegen Erkrankung des damit betrauten Ingenieurs nicht durchgeführt werden, und diese Arbeit soll nun im Jahre 1889 nachgeholt werden.

B. Topographische Neuaufnahmen

wurden im Berichtsjahre keine ausgeführt.

C. Herausgabe der Kantonskarte.

Die Blätter 369 Hohmatt und 371 Trub sind fertig gestochen und können demnächst zur Korrektur und Publikation gelangen.

Da die Herausgabe der Kantonskarte nunmehr ihrem Ende entgegen geht — von den 135 Blättern des eidgenössischen Atlas, welche Gebietstheile des Kantons Bern enthalten, sind 126 publizirt — so hat sich die Direktion veranlasst gesehen, mit dem eidgenössischen topographischen Büreau in Unterhandlungen zu treten betreffend die Aufstellung eines definitiven Programms nebst Kostenvoranschlag für die zur vollständigen Vollendung der Karte noch nothwendigen Arbeiten und betreffend der definitiven Abrechnung zwischen Kanton und Eidgenossenschaft. Die Verhandlungen sind im Gange und werden nächstens zum Abschlusse gelangen.

III. Vorarbeiten für den Kataster.

A. Triangulationen.

Im Berichtsjahre wurden folgende Triangulationsarbeiten ausgeführt:

1) Signalstellung des trigonometrischen Netzes 1.—3. Ordnung im Amte *Schwarzenburg* nebst Winkelmessung auf dem grössten Theile der Signalpunkte.

2) Signalstellung des trigonometrischen Netzes 4. Ordnung über einen grossen Theil des Amtsbezirkes *Thun*, hauptsächlich über das Gebiet derjenigen Gemeinden, welche die Ausführung der Katastervermessung beschlossen haben. Die Winkelmessung und Berechnung dieser Triangulation wurde ebenfalls zum grössten Theile durchgeführt.

3) Vollendung der Triangulation 4. Ordnung über das Amt *Trachselwald.*

Ueber die Ausführung der Triangulation 1.—3. Ordnung im *Berner Oberlande,* welche gemäss Bundesbeschluss vom 20. Christmonat 1878 Sache der Eidgenossenschaft ist, wurden mit dem eidgenössischen topographischen Büreau Verhandlungen eröffnet. Die genannte Amtsstelle hat die Zusicherung ertheilt, dass diese Arbeit im Sommar 1889 begonnen werden soll.

B. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Ueber nachstehende *Gemeindegrenzen* wurden die nöthigen Vorlagen zur gesetzlichen Bereinigung durch das Vermessungsbüreau ausgearbeitet:

Wanzwil-Röthenbach,
Heimenhausen-Röthenbach,
Heimenhausen-Wanzwil,
Dozigen-Büren,
Herbligen-Bleiken,
Herbligen-Oberwichtrach,
Gelterfingen-Belpberg,
Gelterfingen-Toffen,
Langnau-Trub,
Sumiswald-Dürrenroth,
Sumiswald-Trachselwald,
Langnau-Trubschachen,
Langnau-Eggiwil,
Langnau-Signau,
Langnau-Lauperswil,
Thun-Strättligen,
Gurzelen-Längenbühl,
Gurzelen-Uetendorf,
Rüeggisberg-Blumenstein (Nünenen),
Rüeggisberg-Rüschegg.

Eine Anzahl dieser Grenzzüge wurde durch Einverständniss beider Gemeinden, andere durch erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters erledigt. Rekurse sind keine eingelangt.

Unterm 26. September hat der *Grosse Rath* die *Rekurse der Gemeinden Lützelflüh, Sumiswald, Affoltern* und *Hagneck* gegen die erstinstanzlichen Entscheide des Regierungsrathes, betreffend *die Aufhebung von Enklaven,* behandelt und endgültig erledigt. Durch den daherigen Beschluss wurden nachstehende 11 Enclaven aufgehoben:

Almisberg-Lehn, Bühl, Holz, Felben-Moos, Baumen, zu *Lützelflüh* gehörend;

Buchacker-Trog, Aebi-Hof-Ibach, zu *Sumiswald* gehörend;

Neuegg-Hegen, zu *Rüegsau* gehörend;

Heiligenland und *Rinderbach,* zu *Affoltern* gehörend,

und *Epsachmoos,* zu *Epsach* gehörend.

IV. Parzellarvermessungen.

Die Vermessungswerke nachstehender Gemeinden konnten im Berichtsjahre vom Regierungsrathe genehmigt werden:

Winau, Lengnau, Münchringen, Utzenstorf, Aeschlen, Inner-Birrmoos, Hagneck, Hermiswil, Gerzensee, Niedermuhlern, Rümligen, Gelterfingen.

Stand der Vermessungsarbeiten
in den zur Inangriffnahme derselben aufgeforderten Amtsbezirken.

In den Amtsbezirken **Bern, Burgdorf** *und* **Laupen** *ist die Katastervermessung vollständig beendigt, d. h. alle Gemeinden besitzen zur Stunde ein vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk.*

Amt Aarberg.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten:
1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarberg	Meikirch
Grossaffoltern	Bargen
Kallnach	
Niederried	
Kappelen	
Liss	
Rapperswil	
Seedorf	
Radelfingen	
Schüpfen	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Aarwangen.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: für den untern Theil 1. Mai 1881, für den obern Theil (Kirchgemeinde Rohrbach) 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarwangen	Gutenburg
Bannwil	Oeschenbach
Bleienbach	Ursenbach
Langenthal	Lotzwil
Schoren	
Obersteckholz	
Rütschelen	
Madiswil	
Melchnau	
Busswil	
Thunstetten	
Untersteckholz	
Kleindietwil	
Roggwil	
Gondiswil	
Auswil	
Rohrbach	
Rohrbachgraben	
Leimiswil	
Winau	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Büren.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Büren	Diessbach
Busswil	Leuzigen
Rüti	Arch
Wengi	
Dozigen	
Büetigen	
Oberwil	
Lengnau	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Erlach.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Vinelz	Ins
Müntschemier	
Treiten	
Finsterhennen	

Im Rückstande befinden sich immer noch die Gemeinden *Gampelen, Siselen, Erlach, Brüttelen, Gäserz, Lüscherz, Tschugg, Gals* und *Mullen.*

Amt Fraubrunnen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Fraubrunnen	Grafenried
Iffwil	
Oberscheunen	
Mattstetten	
Urtenen	
Zauggenried	
Limpach	
Bangerten	
Etzelkofen	
Mülchi	
Messen-Scheunen	
Ruppoldsried	
Wiler	
Zielebach	
Schalunen	
Büren z. Hof	
Bätterkinden	
Moosseedorf	
Diemerswil	
Münchenbuchsee	
Ballmoos	
Jegenstorf	
Deisswil	
Wiggiswil	
Zuzwil	
Münchringen	
Utzenstorf	

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Nidau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: für die östlichen Theile 1. Mai 1881, für den westlichen Theil 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aegerten	Tüscherz-Alfermé
Brügg	Hermrigen
Jens	Twann
Schwadernau	Ipsach
Worben	Merzligen
Orpund	Studen
Scheuren	Bühl
Ligerz	
Madretsch	
Nidau	
Epsach	
Sutz-Lattrigen	
Bellmund	
Walperswil	
Port	
Täuffelen-Gerlafingen	
Mett	
Safneren	
Mörigen	
Hagneck	

Alle Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Konolfingen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Münsingen Häutligen Biglen Arni Landiswil Brenzikofen Freimettigen Hauben Mirchel Niederhünigen Rubigen Tägertschi Kiesen Oppligen Wil Walkringen Worb Zäziwil Grosshöchstetten Otterbach Ausserbirrmoos Diessbach Schönthal Barschwand Gisenstein Aeschlen Innerbirrmoos	Herbligen Stalden Niederwichtrach Oberwichtrach Bleiken

Die Gemeinden *Bowil* und *Oberthal* sind noch im Rückstande.

Amt Seftigen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1885.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Zimmerwald Kirchenthurnen Mühlethurnen Lohnstorf Jaberg Kirchdorf Mühledorf Belp Kaufdorf Niedermuhlern Rümligen Gerzensee Gelterfingen	Englisberg Rüeggisberg Riggisberg Noflen Uttigen Rüti Burgistein Kienersrütti Belpberg Wattenwil Seftigen Kehrsatz Toffen Gurzelen

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Schwarzenburg.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Juli 1887.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Albligen	

Den übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes *Guggisberg, Rüschegg* und *Wahlern* wurde auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung gewährt bis 1. Januar 1889.

Amt Signau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Juli 1887.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Langnau

Die Gemeinde *Röthenbach* hat die Vermessungsarbeiten bereits ausgeschrieben und wird dieselben nächstens vergeben, den Gemeinden *Eggiwil* und *Trubschachen* wurde auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung zur Vornahme der Vermessungsarbeiten gewährt bis 1. Januar 1890 respektive 1. Januar 1891. Die Gemeinden *Lauperswil, Rüderswil, Signau, Schangnau* und *Trub* sind noch im Rückstande.

Amt Thun.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Juli 1888.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Forst Amsoldingen Zwieselberg Thierachern Uetendorf Strättligen Thun Goldiwil Heimberg Fahrni Homberg Horrenbach-Buchen Heiligenschwendi Hilterfingen Auf den Höfen

In den Gemeinden *Oberhofen* und *Pohlern* sind die Vermessungsarbeiten auch bereits ausgeschrieben. Der Gemeinde *Teuffenthal* und *Schwendibach* wurde auf ihr gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung für die Vornahme der Vermessungsarbeiten bewilligt bis 1. Juli 1889, den Gemeinden *Sigriswil* und *Steffisburg* eine solche bis 1. Juli 1890 und den Gemeinden *Blumenstein, Längenbühl, Buchholterberg, Wachseldorn, Unterlangenegg* und *Eriz* eine solche bis 1. Juli 1891.

Amt Trachselwald.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1886.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Walterswil Huttwil Rüegsau Lüzelflüh Dürrenroth

Die Gemeinden *Affoltern, Wissachengraben, Eriswil, Sumiswald* und *Trachselwald* sind immer noch im Rückstande.

Amt Wangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Inkwil Ochlenberg Schwarzhäusern Walliswil-Bipp Oberbipp Wangen Walliswil-Wangen Thörigen Farneren Wangenried Bettenhausen Bollodingen Oberönz Rumisberg Wolfisberg Wiedlisbach Herzogenbuchsee Niederönz Seeberg Hermiswil	Graben Berken Heimenhausen Röthenbach Wanzwil Niederbipp Attiswil

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten in den verschiedenen Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	*Termine.*	Anzahl der Gemeinden.	Genehmigte Vermessungswerke haben:		In Vermessung sind:		Im Rückstande sind:	
				%		%		%
Aarberg	1. Mai 1881	12	10	83	2	17	—	—
Aarwangen	1. Mai 1881 1. Januar 1882	24	20	83	4	17	—	—
Bern	1. Mai 1881	12	12	100	—	—	—	—
Büren	1. Mai 1881	11	8	73	3	27	—	—
Burgdorf	1. Mai 1881	21	21	100	—	—	—	—
Fraubrunnen	1. Mai 1881	28	27	96	1	4	—	—
Laupen	1. Mai 1881	11	11	100	—	—	—	—
Nidau	1. Mai 1881 1. Januar 1882	27	20	74	7	26	—	—
Wangen	1. Januar 1882	27	20	74	7	26	—	—
Konolfingen	1. Januar 1882	34	27	79	5	15	—	—
Erlach	1. Mai 1882	14	4	28	1	7	9	65
Seftigen	1. Mai 1885	27	13	48	14	52	—	—
Trachselwald	1. Januar 1886	10	—	—	5	50	5	50
Signau	1. Juli 1887	9	—	—	1	11	8	89
Schwarzenburg	1. Juli 1887	4	1	25	—	—	3	75
Thun	1. Juli 1888	29	—	—	15	52	14	48
		300	194	65	65	21	41	14

Nachführung der Vermessungswerke.

Die Vermessungswerke nachfolgender Gemeinden wurden im Berichtsjahre revidirt, und konnte die Revision genehmigt werden:

Worben, Willadingen, Kirchberg, Mühleberg (2), *Busswil b. Büren, Zauggenried, Madretsch* (2), *Liss* (3), *Aarwangen, Bleienbach, Langenthal* (4), *Rütschelen, Bümpliz* (3), *Dozigen, Schalunen, Neuenegg* (2), *Kallnach* (2), *Busswil b. Melchnau* (2), *Kirchlindach, Oberbalm, Büetigen, Limpach, Häutligen, Golaten* (2), *Sutz-Lattrigen, Epsach, Thörigen, Schüpfen, Wengi, Ballmoos, Münsingen, Tägertschi, Bettenhausen, Hindelbank.*

In Arbeit sind gegenwärtig die Nachführungen der Vermessungswerke folgender Gemeinden:

Alchenstorf, Wil, Kappelen, Ersigen, Oberösch, Oberbipp, Rüti b. Lissach, Lissach, Niederösch, Dicki, Heimiswil, Ferenbalm (2), *Nidau, Orpund, Thunstetten* (2), *Aeffligen, Wiler, Untersteckholz, Muri, Vechigen, Rumendingen* (2), *Kernenried, Krauchthal, Biglen, Freimettigen, Roggwil, Moosseedorf, Bangerten* (2), *Rubigen, Oppligen, Landiswil, Arni, Wil, Mirchel, Wyleroltigen, Mett, Inkwil, Wangenried.*

Zur Vornahme der Nachführung aufgefordert, sind ferner folgende Gemeinden:

Fraubrunnen, Kleindietwil, Rüti b. Büren, Ezelkofen, Bätterkinden, Aegerten, Farneren, Aarberg, Schwarzhäusern, Büriswil, Bickigen-Schwanden, Büren z. Hof, Zielebach, Bellmund, Walperswil, Ochlenberg, Bollodingen, Oberönz, Niederönz, Walliswil-Wangen, Rumisberg, Wolfisberg, Wiedlisbach, Walliswil-Bipp.

Die **fortlaufende Nachführung** ihrer Vermessungswerke (s. Jahresbericht 1887) haben bis jetzt eingeführt die Gemeinden:

Bern, Burgdorf, Köniz, Mörigen, Limpach, Freimettigen, Ballmoos, Münsingen.

Vermessungsarbeiten im Jura.

a. Neuvermessungen.

Das neue Vermessungswerk von *Grandfontaine* konnte im Berichtsjahre genehmigt werden, dasjenige von *Grellingen* wurde verifizirt und wird nunmehr vollendet. Die Gemeinde *Neuenstadt* schloss mit Herrn Geometer Hafner einen Vertrag für die Ausführung der Neuvermessung ab, die bezügliche Triangulation ist bereits theilweise vollendet.

Die theilweise Neuvermessung der Gemeinde *Pruntrut* konnte im Berichtsjahre nicht vollendet werden, einestheils wegen der regnerischen Witterung des vergangenen Sommers, anderntheils wegen des im Interesse des Katasterwesens im Jura sehr zu bedauernden Todes des Unternehmers dieser Arbeit, Herrn Geometer B. Anklin. Die Ausführung des Vertrages übernahm der Bruder des Verstorbenen, Herr Kreisförster Anklin, der ebenfalls das Patent eines Korkordatsgeometers besitzt.

Mit der Gemeinde *Tramelan-dessus* wurde ebenfalls ein Vertrag über die Neuvermessung eines Theiles der Gemeinde abgeschlossen; auch hier ist ein Theil der Triangulation bereits ausgeführt.

In Folge einer genauen Prüfung, welcher die Katasterwerke der Gemeinden *Bévilard, Courrendlin* und *Sorvilier* unterworfen wurden, wurde der vollständig ungenügende Zustand derselben konstatirt und die Nothwendigkeit einer Neuvermessung dieser Gemeinden erkannt.

b. Nachführungen.

Die Nachführungen der Katasterpläne folgender Gemeinden wurden im Berichtsjahre vollendet:

Bure, Courtelary, Ocourt, Montvoie und *St-Imier.*

In nachstehenden Gemeinden sind diese Arbeiten in der Ausführung begriffen:

Bassecourt, Bourrignon, Court, Courtetelle, Delémont, Evilard, Glovelier, Loveresse, Malleray, Mettemberg, Pleigne, Pontenet, Roches, Seleute, Vendlincourt.

Die Katasterwerke der Gemeinden *Belprahon, Châtelat, Elay, Eschert, Monible, Scheulte, Sornetan, Soubey, Souboz, Vicques* wurden einer Prüfung unterworfen und gefunden, dass dieselben gegenwärtig keine Nachführung bedürfen.

V. Kantonsgrenzen.

Theils in Folge nothwendiger Revision der Grenzen, theils wegen verloren gegangenen oder umgestürzten Grenzsteinen wurde im Berichtsjahre die Begehung und Bereinigung nachstehender Kantonsgrenzen eingeleitet:

Gegen den Kanton *Freiburg:*

Bereinigung und bessere Bestimmung der Grenze längs der *Sense (Amt Schwarzenburg).*

Gegen den Kanton *Obwalden:*

Begehung und eventuell Erneuerung der Grenzzeichen *auf dem Joch,* oberhalb der *Engstlenalp.*

Gegen den Kanton *Luzern:*

Wiederherstellung eines Grenzsteines im *Längenbach* bei *Grossdietwil.*

Gegen den Kanton *Neuenburg:*

Bereinigung der Kantonsgrenze längs der *obern Zihl,* wünschenswerth geworden durch die einen Bestandtheil der Juragewässerkorrektion bildende Korrektion derselben. In dieser Angelegenheit fand eine Zusammenkunft und Begehung der Grenze am 8. Oktober 1887 und eine zweite Konferenz am 22. März 1888 statt. In letzterer wurden die Grundlagen eines Vertrages zur Grenzregulirung festgestellt, die Ratifikation desselben durch die zuständigen Behörden steht noch aus.

Bern, den 24. April 1889.

Der Direktor des Vermessungswesens:

Tschiemer.